

22.) Rescript des Kirchenrathes an das Consistorium zu Leipzig,  
die Ausstellung des testimonii integritatis bei sich verehelichenden Geistlichen betreffend,

vom 26sten Juli 1824.

**V**on GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.  
Würdige, Hochgelahrte, liebe, andächtige und getreue. Unter den in eurem gehorsamsten Berichte vom 27sten Februar 1812. einberichteten zweifelhaften Rechtsfragen war die dritte dahin gerichtet:

wer bei Geistlichen, welche ganz allein die Arbeiten eines Kirchspiels versehen, wenn selbige, oder deren Kinder oder Enkel, sich verehelichen wollen, das testimonium integritatis ausstellen sollte?

Nachdem Wir über diesen Gegenstand die Gutachten der betreffenden Behörden vernommen haben, halten Wir für genehm, daß das beregte Zeugniß in dem bemerkten Falle, an der Stelle des Geistlichen, von dem Ephorus desselben gegeben werde, und daß also Personen, welche an einen solchen Geistlichen oder dessen vorgedachte Angehörige einen Eheanspruch haben, sich damit an dessen Ephorus, bei Verlust ihres Rechts, zu wenden haben sollen. Es ist jedoch diese Disposition auf die Anverwandten des Geistlichen in der aufsteigenden und in der Seitenlinie nicht zu erstrecken.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch gehorsamst achten, auch dem gemäß die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Geistlichen, mit Anweisung versehen.

Daran geschlehet Unser Meinung.

Dresden, am 26sten Juli 1824.

von Glogig.

An das Consistorium zu Leipzig.

Friedrich Benjamin Schell, S.

In gleicher Weise ist aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Glauchau, und aus dem Ober-Consistorio an die Superintendenten in dem Ober-Consistorial-Sprengel Verfügung ergangen.

Ausgegeben zu Dresden, am 10ten August 1824.